Gemeindevertretung Bestensee

B E S C H L U S S
der Gemeindevertretung

-öffentlich-

Einreicher: Ordnungsamt

Beraten im:
- Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz 13.08.2019
- Finanzausschuss 19.08.2019
- Hauptausschuss 03.09.2019
- Ortsbeirat 05.09.2019

Beschluss-Tag: 24.09.2019

Beschluss-Nr.: **/09/19**

Betreff: Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Friedhofsgebührensatzung.

Begründung: siehe Seite 2

Abst.-Ergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	
von der Abst. u. Berat. gem.§ 22 BbgKVerf des Landes Bdbg.ausgeschlossen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen:
1. Friedhofsgebührensatzung

Begründung:

Bei der Überarbeitung der Gebührensatzung wurde der Schwerpunkt darauf gelegt, dass die vom KAG geforderten Mindestanforderungen an eine Gebührensatzung auf der Grundlage der bisher von Verwaltungsgerichten hierzu getroffenen Feststellungen rechtssicher in der Satzung verankert wurden.

Nach § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren alle zwei Jahre neu zu kalkulieren. Ziel der Gebührenkalkulationen musste entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung die Kostendeckung sein.

Der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt eine vollständige Kostendeckung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Bestensee zu Grunde, das Kostenüberschreitungsverbot wurde eingehalten.

Die Gebührensätze wurden auf volle Euro bzw. halbe Euro abgerundet.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 24.09.2019 folgende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bestensee betreibt die Friedhöfe

- an der Hauptstraße, (Friedhof Nord),
- an der Köriser Straße (Friedhof Süd) und
- im Ortsteil Pätz, an der Neubrücker Straße

als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe erhebt die Gemeinde Bestensee nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Einschränkend zu Abs. 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Antragstellung nur berechtigt:

- der Bestattungspflichtige nach § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Erwerb von Nutzungsrechten
- der jeweilige Nutzungsberechtigte für die Verlängerung der Nutzungsdauer sowie für Leistungen nach § 3 Nr. 3 a) bis c).

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

a)	Erdreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	999,00 €
b)	Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.198,50 €
c)	Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	768,50 €
d)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.695,00
e)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	39,50 €
f)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	25,50€

g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,50 €
h)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	69,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	79,50 €
1.2 Urnengrabstätten		
a)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	427,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren (mit 1. Urnenbestattung und 1.Namensschild)	4.137,00 €
c)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	17,00 €
d)	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	128,00 €
1.3 Gemeinschaftsanlagen		
a)	Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren mit Beisetzung der Urne	350,50 €
b)	Grabstätte in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 25 Jahren mit Beisetzung der Urne	813,50 €
1.4. Zusatzgebühren für Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab		
a)	2. bis 4 Bestattung einer Urne je	120,00 €
b)	2. bis 4. Namensschild je	166,50 €
2. Trauerhallen		
Nutzung der Trauerhalle		182,00 €
3. sonstige Leistungen		
a)	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	37,00 €
b)	Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	98,50 €
c)	Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	395,00 €
d)	Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	24,50 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 2 bis 3 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee – Friedhofsgebührensatzung – vom 13.12.2016 außer Kraft.

Bestensee, den 24.09.2019

Gemeinde Bestensee

.....
Klaus-Dieter Quasdorf
Bürgermeister

G:\SCHMIDT\Friedhof\Satzung\Satzung 2019\Friedhofsgebührensatzung_Stand_16.04.2019.doc

Kalkulation der Friedhofsgebühren der Gemeinde Bestensee

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung der Friedhofsgebühren sind insbesondere die Festlegungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03 2004 (GVBl. I S. 174) in geänderter Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBl. I S. 226) in geänderter Fassung.

Insbesondere aus § 6 Abs. 3 KAG resultiert eine zwingende neue Kalkulation der Gebühren, da entsprechend diesen Festlegungen der Kalkulationszeitraum zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Allgemeines zu den Gebührenkalkulationen

Nachfolgend werden die bei den Gebührenkalkulationen berücksichtigten Grundsätze dargelegt.

Grundsätzlich erfolgten die Kalkulationen in der gleichen Art und Weise wie bei den Gebührenkalkulationen in den letzten Jahren. Wenn im Einzelfall hiervon erheblich abgewichen wurde, so wird dies in den nachfolgenden Ausführungen entsprechend dargelegt.

Ausgangspunkt der Kalkulationen ist die Festlegung im § 6 Abs. 3 KAG, wonach der Kalkulationszeitraum höchstens zwei Jahre betragen darf. Unter Beachtung dieser Maßgabe und der so weit wie möglichen sicheren Prognose der entstehenden Kosten und den zu erwartenden Leistungen (sowohl hinsichtlich Anzahl als auch der von den Bürgern gewählten Grabarten), wurden die Kalkulationen als eine 2-Jahres-Kalkulation durchgeführt, wobei hier die Kosten für die Jahre 2019 und 2020 geplant wurden.

Hauptleistungen auf den Friedhöfen in Bestensee sind die Friedhofsunterhaltung und die Benutzung der Trauerhallen. Für den BAB wurden deshalb die Hauptkostenstellen

- Friedhofsunterhaltung
- Gemeinschaftsanlagen
- Trauerhallen

gebildet, weiterhin die Kostenstelle „Friedhofsverwaltung".

Für die Kalkulation wurden die Kosten aussagefähigen Kostenarten zugeordnet.

Die Gemeinde Bestensee verfügt über drei gebührenrechtlich nutzbare Friedhöfe. Auf diesen Friedhöfen sind jedoch auch Flächen vorhanden, deren Zweckbestimmung gegenwärtig nicht für die Bestattung von Verstorbenen genutzt wird, sondern als öffentliches Grün einzuordnen ist. Diese Flächen und die damit verbundenen Kosten dürfen nicht in die Gebührenpflicht einbezogen werden, sondern diese Kosten sind allein von der Gemeinde zu tragen. Da diese Kosten nicht gebührenfähig sind und ausgesondert werden müssen, haben diese Kosten keinen Einfluss auf den gebührenrechtlichen Kostendeckungsgrad. In der Kalkulation wurde deshalb ein Anteil an öffentlichem Grün bei den Kosten der Friedhofsunterhaltung von 15% festgelegt.

Erläuterungen zu ausgewählten Kostenarten

Personalkosten

Die angesetzten Personalkosten entstehen ausschließlich im Bereich der Verwaltung.

Kosten für die Leistungen Dritter

Auf der Grundlage einer Analyse der Leistungen Dritter, deren technologischen Aufwände und den damit verbundenen Kosten für die einzelnen Leistungen wurden im Zusammenhang mit den prognostizierten Leistungen für den Kalkulationszeitraum die Gesamtkosten der einzelnen Leistungen ermittelt und in den BAB eingestellt. In den Kernaufgaben sind keine signifikanten Änderungen gegenüber der letzten Kalkulation festzustellen.

Kosten für Instandhaltung

Für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen auf den Friedhöfen wurden in Auswertung der in den letzten Jahren erforderlichen Ausgaben diese Kosten untersucht. Einerseits sind für die Erhaltung notwendigerweise ständig Aufwendungen erforderlich, die von Jahr zu Jahr erheblich schwanken können. Bei der Kalkulation wurden Aufwendungen für getätigte Maßnahmen, deren Abnutzung sich über mehrere Jahre verteilt, als kalkulatorische Kosten in die Kalkulation eingestellt.

Sachkosten, Gemeinkosten (Overhead)

Aus dem Haushalt können gegenwärtig die Kosten der einzelnen Arbeitsplätze für die Leistung des Friedhofs- und Bestattungswesens nicht in dem erforderlichen Maße abgegrenzt werden. Dies wird erst künftig mit der vollständigen Einführung der Doppik und einer entsprechenden Kostenrechnung möglich sein.

Deshalb wurden diese Kosten durch Anwendung des KGST-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes" ermittelt. Die Anwendung dieser Berechnungssystematik erfordert zwingend, dass aus dem Haushalt keine weiteren Kosten der Verwaltung, die den durch die Systematik ermittelten Kostenarten Sachkosten und Gemeinkosten zuzuordnen sind, in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Deshalb wurden diese Kosten nicht in die Gebührenkalkulation aufgenommen.

Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen)

Die für die letzte Kalkulation erstellte Anlagenkartei wurde fortgeführt. In der Kalkulation wurden die Herstellkosten für die Baumgräber nicht als Abschreibungskosten eingestellt, da die entsprechenden Anteile durch die Gebühren als Einmalzahlungen sofort beglichen werden.

Auf der Grundlage der o.g. Anlagegüter wurden nach der rechtlich zulässigen Methode der Restwertverzinsung die kalkulatorischen Zinsen ermittelt, wobei für die Verzinsung wurde ein Zinssatz von 3% gewählt wurde. Dieser Zinssatz entspricht den Forderungen des § 6 Abs. 2 KAG nach einer angemessenen Verzinsung.

Nachkalkulationen 2017 und 2018

Entsprechend den Festlegungen § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG ist die Ermittlung der Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung durch entsprechende Nachkalkulationen erforderlich. Folgende Werte wurden hierbei ermittelt:

Jahr	gesamt	Einnahmen	Ausgaben
2017	11.440 €	77.225 €	65.785 €
2018	-11.052 €	76.654 €	87.706 €

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen ausgleichen, so dass hieraus keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Kalkulationen der einzelnen Gebühren

Aufbauend auf den o.g. Festlegungen und Berechnungen wurden die Kosten für die Jahre 2019 und 2020 ermittelt. Die Kosten dieser beiden Jahre wurden mit gemittelten Werten in einem BAB für den Kalkulationszeitraum eingestellt. Die im Ergebnis des BAB ermittelten Kosten wurden für die Kalkulationen der einzelnen Leistungen herangezogen. Die Kalkulationen der einzelnen Gebühren sind im Anhang aufgeführt.

Die Gebühren wurden centgenau ermittelt und so in der Anlage „Kontrollrechnung" in einer Gesamtübersicht dargestellt. Es ist auch möglich, die Gebührensätze zu runden. Bei der Entscheidung zu einer solchen Variante wird aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen, nicht kaufmännisch zu runden, sondern alle Gebühren abzurunden.

a) Benutzung der Trauerhallen

Für die Kalkulation für die Benutzung der Trauerhallen wurden alle Trauerhallen zu einer kommunalen Einheit zusammengefasst und die Gebühren in rechtlich zulässigerweise einheitlich kalkuliert. Anzumerken ist, dass die Ermittlung separater Gebühren für die einzelnen Trauerhallen bei wenig benutzten Trauerhallen zu hohen Benutzungsgebühren führen.

b) Nutzungsrechte

Die Hauptleistungen auf den Friedhöfen werden durch den Gebührentatbestand der Vergabe von Nutzungsrechten verkörpert. Gegenwärtig sind auf den Friedhöfen in Bestensee vorrangig alle die Leistungen enthalten, die der ständigen Friedhofsunterhaltung dienen, also jährlich wiederkehrende Kosten sind. Insbesondere sind dies die Pflege der Grünflächen, die Pflege der Bäume und Gehölze, die Wasserentnahme und Abfallentsorgung. In die Kalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten eingestellt, dies sind gegenwärtig die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung abzüglich der Kosten für das öffentliche Grün. Abgegrenzt von diesen Kosten der allgemeinen Friedhofsunterhaltung wurden weiterhin die Kosten, die durch die zusätzlichen Aufwendungen für die Pflege der Grabflächen für die Urnengemeinschaftsanlagen entstehen. Diese Kosten wurden als Zusatzkosten in die Kalkulation eingestellt.

Als Bemessungsgrundlagen wurden wie bei den letzten Kalkulationen einerseits eine aus den Grabgrößen abgeleitete Kenngröße und zum anderen die Nutzungsdauer der Gräber herangezogen. Durch die Wahl des Quadratwurzelmaßstabes aus der Grabfläche werden die Benutzer kleiner Grabstätten verursachergerechter zu den Kosten der Infrastruktur herangezogen als bei einer linearen Berücksichtigung der Grabflächen.

Gesamteinschätzung, Kostendeckung

Den vorliegenden Gebührenkalkulationen liegt eine vollständige Kostendeckung der Anlagen und Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Bestensee zu Grunde, das Kostenüberschreitungsverbot wurde eingehalten.

Die Verwaltung kann auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen an die Gemeindevertretung nur eine Friedhofsgebührensatzung mit kostendeckenden Gebühren einreichen.

Eventuelle Subventionierungen kann nur die Gemeindevertretung vorschlagen und beschließen.

Da die Kalkulation in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 3 KAG für einen 2-Jahreszeitraum durchgeführt wurde, ist in die Planung aufzunehmen, dass spätestens im Jahr 2020 die nächste Gebührenkalkulation (auch dann, wenn die Gebühren gleich bleiben!), in die Gemeindevertretung einzubringen und zu beschließen ist.

15. April 2019

Frank Friedrich

Anhang

Kostenvergleich Gebühren 2011/2014 und 2016 (nach Satzungsfestlegung)

	2011	2014	2016	2019	Erhöhung Reduzierung
1.1. Erdgrabstätten					
a) Erdreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	877,50 €	1.119,00 €	1.078,00 €	999,05 €	-78,95 €
b) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.053,00 €	1.342,50 €	1.293,50 €	1.198,86 €	-94,64 €
c) Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	675,50 €	861,00 €	829,50 €	768,98 €	-60,52 €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.489,00 €	1.899,00 €	1.829,50 €	1.695,44 €	-134,06 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	35,00 €	44,50 €	43,00 €	39,96 €	-3,04 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr	22,50 €	28,50 €	27,50 €	25,63 €	-1,87 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	49,50 €	63,00 €	61,00 €	56,51 €	-4,48 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	60,50 €	77,50 €	74,50 €	69,22 €	-5,28 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	70,00 €	89,50 €	86,00 €	79,92 €	-6,08 €
1.2 Urnengrabstätten					
a) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	375,00 €	325,50 €	461,00 €	427,21 €	-33,79 €
b) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab (mit 1. Urnenbestattung und 1.Namensschild)			4.186,00 €	4.137,21 €	-48,79 €
c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	15,00 €	19,00 €	18,00 €	17,09 €	-0,91 €
d) Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab			130,00 €	128,26 €	-1,74 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen					
a) Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 15 Jahren mit Beisetzung der Urne	314,50 €	325,50 €	327,50 €	350,65 €	23,15 €
b) Grabstätte in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage für die Nutzungsdauer von 25 Jahren mit Beisetzung der Urne	693,00 €	910,50 €	809,00 €	813,76 €	4,76 €
1.4. Zusatzgebühren für Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab					
a) 2. bis 4 Bestattung einer Urne je			120,00 €	120,00 €	0,00 €
b) 2. bis 4. Namensschild je			166,50 €	166,50 €	0,00 €
2. Trauerhallen					
Nutzung der Trauerhalle	124,50 €	175,00 €	175,00 €	182,26 €	7,26 €
3. sonstige Leistungen					
a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	31,50 €	32,00 €	34,50 €	37,07 €	2,57 €
b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	84,50 €	86,00 €	92,50 €	98,85 €	6,35 €
c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	339,00 €	344,00 €	370,50 €	395,40 €	24,90 €
d) Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	21,00 €	21,50 €	23,00 €	24,71 €	1,71 €

G:\SCHMIDT\Friedhof\Satzung\Satzung 2019\Kalkulation\Vergleich.xls

Friedhofsgebühren der Gemeinde Bestensee

Kalkulation der Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

gebührenfähige Kosten lt. Kostenübersicht	6.723
anteilige Verwaltungskosten	4.031
Gesamtkosten	10.753
Anzahl Trauerhallenbenutzungen	59
Gebühr pro TH-Benutzung	182,26 €

Kalkulation der Gebühr für Grabmalgenehmigung u.ä.

Personalaufwand (0,75h)	23,17
anteilige Verwaltungskosten	13,89
Gebühr pro Genehmigung	37,07 €

Kalkulation Gebühren für Ausgrabungen

- Ausgrabung einer Urne

Personalaufwand (2h)	61,80
anteilige Verwaltungskosten	37,05
Gebühr pro Genehmigung	98,85 €

- Ausgrabung einer Leiche

Personalaufwand (8h)	247,20
anteilige Verwaltungskosten	148,20
Gebühr pro Genehmigung	395,40 €

Kalkulation Gebühren für Zulassung eines Gewerbetreibenden

Personalaufwand (0,5h)	15,45
anteilige Verwaltungskosten	9,26
Gebühr pro Genehmigung	24,71 €

Kalkulationsdatum 5.4.19

Friedhofsgebühren der Gemeinde Bestensee

Kalkulation Nutzungsrechte

Grabart	Breite (B)	Länge (L)	Fläche (A)	SQR (A)	WKZ SQR (A)	ND	WKZ ND	WKZ gesamt
Erdreihengrabstätte	1,40 m	2,50 m	3,50 m²	1,87	1,00	25	0,83	0,83
Erdwahlgrabstätte einstellig	1,40 m	2,50 m	3,50 m²	1,87	1,00	30	1,00	1,00
Erdwahlgrabstätte einstellig (Variante Kinder)	0,90 m	1,60 m	1,44 m²	1,20	0,64	30	1,00	0,64
Erdwahlgrabstätte zweistellig	2,80 m	2,50 m	7,00 m²	2,65	1,41	30	1,00	1,41
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig	1,40 m	2,50 m	3,50 m²	1,87	1,00	1	0,03	0,03
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig (Variante Kinder)	0,90 m	1,60 m	1,44 m²	1,20	0,64	1	0,03	0,02
Verlängerung Erdwahlgrabstätte zweistellig	2,80 m	2,50 m	7,00 m²	2,65	1,41	1	0,03	0,05
Verlängerung Erdwahlgrabstätte dreistellig	4,20 m	2,50 m	10,50 m²	3,24	1,73	1	0,03	0,06
Verlängerung Erdwahlgrabstätte vierstellig	5,60 m	2,50 m	14,00 m²	3,74	2,00	1	0,03	0,07
Urnenwahlgrabstätte	0,80 m	0,80 m	0,64 m²	0,80	0,43	25	0,83	0,36
Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab			1,34 m²	1,16	0,62	25	0,83	0,52
Verlängerung Urnenrwahlgrabstätte	0,80 m	0,80 m	0,64 m²	0,80	0,43	1	0,03	0,01
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab			1,34 m²	1,16	0,62	1	0,03	0,02
Urnengemeinschaftsanlage anonym	0,50 m	0,50 m	0,25 m²	0,50	0,27	15	0,50	0,13
Urnengemeinschaftsanlage halbanonym	0,50 m	0,50 m	0,25 m²	0,50	0,27	25	0,83	0,22

Grabart	Fälle	WKZ ges.	norm. LE	Teilgebühr FU	Zusatzkosten für Pflege	Zusatzkosten für Bestattungen	Zusatzkosten Fixkosten	Gebühr gesamt
Erdreihengrabstätte	1	0,83	0,83	999,05 €	- €	- €	- €	999,05 €
Erdwahlgrabstätte einstellig	3	1,00	3,00	1.198,86 €	- €	- €	- €	1.198,86 €
Erdwahlgrabstätte einstellig (Variante Kinder)	-	0,64	-	768,98 €	- €	- €	- €	768,98 €
Erdwahlgrabstätte zweistellig	2	1,41	2,83	1.695,44 €	- €	- €	- €	1.695,44 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig	8	0,03	0,27	39,96 €	- €	- €	- €	39,96 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig (Variante Kinder)	1	0,02	0,02	25,63 €	- €	- €	- €	25,63 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte zweistellig	100	0,05	4,71	56,51 €	- €	- €	- €	56,51 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte dreistellig	15	0,06	0,87	69,22 €	- €	- €	- €	69,22 €
Verlängerung Erdwahlgrabstätte vierstellig	-	0,07	-	79,92 €	- €	- €	- €	79,92 €
Urnenwahlgrabstätte	12	0,36	4,28	427,21 €	- €	- €	- €	427,21 €
Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	3	0,52	1,55	619,03 €	2.587,50 €	120,00 €	810,68 €	4.137,21 €
Verlängerung Urnenrwahlgrabstätte	40	0,01	0,57	17,09 €	- €	- €	- €	17,09 €
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	-	0,02	-	24,76 €	103,50 €	- €	- €	128,26 €
Urnengemeinschaftsanlage anonym	23	0,13	3,07	160,20 €	132,14 €	50,00 €	8,31 €	350,65 €

Kalkulationsdatum: 5.4.19

Friedhofsgebühren der Gemeinde Bestensee

Urnengemeinschaftsanlage halbanonym	23	0,22	5,12	267,01 €	184,29 €	120,00 €	242,46 €	813,76 €
gesamt	231		27,1					

Nebenrechnungen

gebührenfähige Kosten Friedhofsunterhaltung lt. Kostenübersicht	20.328
Zuschlag Verwaltungskosten	12.187
Gesamtkosten	32.515
normierte Leistungseinheiten	27,1
Kosten pro normierte LE	**1.198,86 €**

Kalkulation Zusatzkosten für Pflege UGA

Grabstelle	**anonym**	**halbanonym**
Kosten für Pflege	1.900	2.650
Zuschlag Verwaltungskosten	1.139	1.589
Gesamtkosten	3.039	4.239
Anzahl normierte Fälle	23	23
Kosten pro Grabstelle	**132,14 €**	**184,29 €**

Kalkulation fixe Zusatzkosten UGA

Grabstelle	**anonym**	**halbanonym**
Herstellkosten	191	4.454
Kosten für Namensbeschriftung	-	1.122
Fixkosten gesamt	191	5.577
Anzahl Fälle	23	23
Kosten pro Stelle UGA	**8,31 €**	**242,46 €**

Kalkulation fixe Zusatzkosten für Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab

anteilige Kosten für Herstellung der Grabanlage	268,75 €
Kosten für Namenstafel mit 1. Namensschild	541,93 €
gesamt	**810,68 €**

Erläuterungen:
L - Länge des Grabes
B - Breite des Grabes
A- Grabfläche
SQR - Quadratwurzel
WKZ - Wertungskennziffer
ND - Nutzungsdauer
LE - Leistungseinheit

Zahlenwerte sind z.T. programmbedingt gerundet

Kalkulationsdatum: 5.4.19

Friedhofsgebühren der Gemeinde Bestensee

Kostenübersicht (BAB) 2019/2020

Kostenart	gesamt	Friedhofs-verwaltung	Trauerhallen	Friedhofs-unterhaltung	Gemeinschafts-anlagen
Einzelkosten					
Personalkosten für Verwaltungsgebühren	450	450	-	-	
Einzelkosten für Gemeinschaftsanlagen, Baumgräber	7.850	-	-		7.850
Gemeinkosten					
Personalkosten	14.400	14.400	-	-	-
Leistungen Dritter	24.250	2.000	2.400	15.000	4.850
Strom, Gas, Wasser, Abfallentsorgung	6.000	-	600	5.400	-
GWG	1.000	-	500	500	-
Instandhaltungskosten	2.500	-	1.500	1.000	-
Versicherungen	100	-	100	-	-
Sachkosten	3.900	3.900	-	-	-
Gemeinkosten (Overhead)	2.970	2.970	-	-	-
kalk. Abschreibungen	5.885	-	1.475	1.707	2.703
kalk. Zinsen	629	-	148	308	173
Gemeinkosten gesamt	**61.634**	**23.270**	**6.723**	**23.915**	**7.726**
./. Kosten Anteil öffentliches Grün (15%)	- 5.738	- 2.151	-	- 3.587	-
+ Einzelkosten	8.300	450	-	-	7.850
Gebührenfähige Kosten	**64.196**	**21.569**	**6.723**	**20.328**	**15.576**
Gemeinkostensatz Verwaltung		***60,0%***			

Kalkulationsdatum: 5.4.19

Kontrollrechnung, Ermittlung Kostendeckungsgrad

Gebührentatbestand	Gebühr	Anzahl	Einnahmen
1. Erwerb von Nutzungsrechten			
1.1. Erdgrabstätten			
a) Erdreihengrabstätte für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	999,05 €	1	999 €
b) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.198,86 €	3	3.597 €
c) Erdwahlgrabstätte einstellig (Variante Kinder)	768,98 €	-	- €
d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.695,44 €	2	3.391 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	39,96 €	8	320 €
f) Verlängerung Erdwahlgrabstätte einstellig (Variante Kinder) pro Jahr	25,63 €	1	26 €
g) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	56,51 €	100	5.651 €
h) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	69,22 €	15	1.038 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	79,92 €	-	- €
1.2 Urnengrabstätten			
a) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	427,21 €	12	5.127 €
b) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab (mit 1. Urnenbestattung und 1.Namensschild)	4.137,21 €	3	12.412 €
c) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	17,09 €	40	684 €
d) Verlängerung Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab	128,26 €	-	- €
1.3 Gemeinschaftsanlagen			
a) Grabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage	350,65 €	23	8.065 €
b) Grabstätte in einer halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage	813,76 €	23	18.717 €
1.4. Zusatzgebühren für Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab			
a) 2. bis 4 Bestattung einer Urne je	120,00 €	-	- €
b) 2. bis 4. Namensschild je	166,60 €	-	- €
2. Trauerhallen			
Nutzung der Trauerhalle	182,26 €	59	10.753 €
3. sonstige Leistungen			
a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen u.ä	37,07 €	19	704 €
b) Genehmigung der Ausgrabung einer Urne	98,85 €	-	- €
c) Genehmigung der Ausgrabung einer Leiche	395,40 €	-	- €
d) Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	24,71 €	1	25 €
Einnahmen gesamt			**71.507 €**
./. Abgrenzung var. Kosten Baumgräber Folgejahre			- 7.500 €
Einnahmen gesamt bereinigt			**64.007 €**
max. zulässige Einnahmen lt. Kostenübersicht			**64.196 €**
Kostendeckungsgrad			**99,7%**

Kalkulationsdatum: 6.10.2016